

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0135524

Entscheidungsdatum

20.05.2026

Geschäftszahl

10Ob53/23a; 4Ob69/24m; 10Ob7/24p; 10Ob13/24w; 4Ob218/23x; 9Ob58/23d; 4Ob103/24m;
4Ob197/24k; 10Ob46/24y; 10Ob65/24t; 9Ob123/24i; 4Ob21/25d; 10Ob70/24b; 9Ob98/24p; 9Ob17/25b;
6Ob4/25v; 9Ob58/25g; 10Ob69/24f; 7Ob123/25a; 10Ob29/25z; 9Ob100/25h; 7Ob125/25w; 1Ob15/26a;
10Ob9/26k; 10Ob21/26z; 8Ob157/25h

Norm

ABGB §1053

ABGB §1090

ABGB §1295

ZPO §226

Rechtssatz

Bei der Frage, ob ein Leasingnehmer eines mangelhaften Fahrzeuges ("Abgasskandal") zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aktiv legitimiert ist, ist zu unterscheiden (idS bereits 3 Ob 226/23s): Bildet der Leasingvertrag mit dem Kaufvertrag eine vertragliche Einheit, sodass ein Kaufvertrag des Leasingnehmers nur der Spezifikation des Fahrzeugs diene, ist die Aktivlegitimation zu verneinen. Hingegen ist die Aktivlegitimation des Leasingnehmers zu bejahen, wenn zunächst ein wirksamer Kaufvertrag abgeschlossen wurde und erst in der Folge ein Leasingvertrag zur Finanzierung des Kaufpreises zustande gekommen ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 2024-03-12 10 Ob 53/23a

TE OGH 2024-04-26 4 Ob 69/24m

TE OGH 2024-05-14 10 Ob 7/24p

TE OGH 2024-05-14 10 Ob 13/24w

TE OGH 2024-05-23 4 Ob 218/23x

TE OGH 2024-07-23 9 Ob 58/23d

vgl

TE OGH 2024-10-22 4 Ob 103/24m

TE OGH 2024-12-17 4 Ob 197/24k

TE OGH 2024-12-17 10 Ob 46/24y

TE OGH 2025-02-11 10 Ob 65/24t

TE OGH 2025-02-13 9 Ob 123/24i

TE OGH 2025-02-25 4 Ob 21/25d

TE OGH 2025-03-18 10 Ob 70/24b

TE OGH 2025-03-19 9 Ob 98/24p

TE OGH 2025-03-19 9 Ob 17/25b

TE OGH 2025-04-30 6 Ob 4/25v

TE OGH 2025-05-27 9 Ob 58/25g

Beisatz: Eine bestimmte zeitliche Konnexität zwischen den beiden Verträgen ist aber keine unbedingte Voraussetzung für die Annahme einer vertraglichen Einheit, sondern bloß ein (weiterer) Umstand, der bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen ist. (T1)

TE OGH 2025-06-03 10 Ob 69/24f

vgl

TE OGH 2025-08-07 7 Ob 123/25a

TE OGH 2025-10-21 10 Ob 29/25z

vgl; Beisatz wie T1

TE OGH 2025-11-20 9 Ob 100/25h

TE OGH 2025-12-17 7 Ob 125/25w

vgl; Beisatz: Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung ist bei der Finanzierung des Kaufs eines mit einer Abschalteneinrichtung ausgestatteten Fahrzeugs durch Leasing danach zu differenzieren, ob ein Kaufvertrag des Leasingnehmers mit dem Fahrzeughändler nur der Spezifikation des Fahrzeugs diene und der Leasinggeber unmittelbar in den Kaufvertrag eintrat oder ob der Leasingvertrag erst nach dem Erwerb des Fahrzeugs (und unabhängig davon) abgeschlossen wurde. Ausschließlich im letztgenannten Fall erleidet der spätere Leasingnehmer (schon) durch den Abschluss des Kaufvertrags einen aus diesem resultierenden Schaden in seinem Vermögen. Tritt der Leasinggeber dagegen unmittelbar in den Kaufvertrag ein, entsteht daraus nur ihm und nicht dem Leasingnehmer. (T2)

Beisatz: Gelöscht am 26.3.2026, weil bloße Wiederholung der letzten beiden Sätze aus T2. (T3)

Beisatz: Schließt der Kläger einen zivilrechtlich voll wirksamen Kaufvertrag – was insbesondere durch eine von ihm an den Händler geleisteten Anzahlung zum Ausdruck kommt – und erst nachträglich einen Leasingvertrag, wird angenommen, dass der Kauf- und der Leasingvertrag keine vertragliche Einheit bilden. (T4)

TE OGH 2026-03-10 1 Ob 15/26a

vgl; Beisatz wie T2

TE OGH 2026-03-24 10 Ob 9/26k

Beisatz: Unschlüssig behaupteter Schaden durch überhöhte Leasingraten. (T5)

TE OGH 2026-05-19 10 Ob 21/26z

TE OGH 2026-05-20 8 Ob 157/25h

Beisatz wie T1; Beisatz wie T2

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2024:RS0135524